



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Hausmitteilung

Universität Paderborn

Paderborn, 1.1984 - 3.1986 = Nr. 1-20

Studiengang aufgehoben

urn:nbn:de:hbz:466:1-8630

In Verhandlungen konnte allerdings erreicht werden, daß der maßgeblich aus Bauunterhaltungsmitteln der Hochschule finanzierte Pavillon auf die Grundstücksfläche Lindenstraße umgesetzt wurde. Ohne die nicht unbedeutende Finanzbeteiligung der Stadt Meschede, des Hochsauerlandkreises und des Grundstückskäufers wäre die Umsetzung aber nicht innerhalb von 3 Monaten möglich gewesen. Am 17. Nov. 1983 fand anlässlich einer Rektoratssitzung das "Richtfest" statt. (Dez. 5)

*

Chemiepraktikum/-labor für die Abt. Soest am Steingraben

Das schon seit Jahren von der Abt. Soest benötigte Chemiepraktikum/-labor ist beim Ausbau des ehem. Krankenhauses für Zwecke der Hochschule dem bekannten "Rotstift" zum Opfer gefallen.

Mit viel Geduld und Initiative wurde der Laborbereich in mühevoller Kleinarbeit durch Umbauten und Nachrüstungen geschaffen. Am 7. November 1983 war die offizielle Abnahmebegehung und damit waren die sächlichen Voraussetzungen für die chemische Ausbildung gegeben. Dem Vernehmen nach standen dem Nutzungsbeginn zunächst aber noch Betreuungsprobleme entgegen.

*

Studiengang aufgehoben

Pikanterweise trägt die Verordnung vom 1. Dez. 1983, mit der u.a. der Studiengang Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-GH-Paderborn mit Wirkung vom 1.4.1984 aufgehoben wird, die Bezeichnung 'Zweite Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich'. Gesichert wird nämlich lediglich, daß Studenten, die im WS 1983/84 in den Studiengang eingeschrieben waren, hier ein ordnungsgemäßes Studium abschließen können. Ansonsten 'sichert' die Verordnung, daß in Ostwestfalen, aber auch in Dortmund, künftig kein entsprechendes Studium absolviert werden kann.

Erste Anzeichen dieser Entwicklung waren im Vorentwurf zu einem Kunsthochschulgesetz vom November 1981 erkennbar.

Der Gründungssenat pädierte in seiner Stellungnahme dazu unter Regionalitätsaspekten sowie aus Gründen der Erhaltung der Studienwahlmöglichkeiten für den SII-Studiengang Kunst, das Kuratorium unterstützte die Hochschule nachdrücklich. Flankierend führte das Rektorat erfolgreich mit dem Ziel Verhandlungen mit der Universität Bielefeld, die Voraussetzungen für den Fortbestand des Studiengangs durch ein Kooperationsmodell zu schaffen. Noch im September 1983 stellte der MWuF fest, daß mit der Übersendung des Entwurfs der Sicherungsverordnung (s.o.) zur Stellungnahme keine Entscheidung über dieses Konzept getroffen werde, schon am 30. Nov. allerdings wurden Rektor und Kanzler in einer Dienstbesprechung die Negativentscheidungsgründe erläutert. Man fragt sich danach, ob die Beteiligungspraxis nicht nur Legitimationszirkus ist.

*

Grundsätzliches

§ 103 Abs. 2 Nr. 4 WissHG verpflichtet das Rektorat dazu, die Zuweisungen (an Stellen und Mitteln) an die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen regelmäßig unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Gesamtsituation der Hochschule zu überprüfen.

Das Rektorat hat daher für intern geplante Stellenabzüge bzw. Umsetzungen folgendes Verfahren festgelegt:

1. Pflichtgemäße Überprüfung durch den Kanzler, ob die freie bzw. freiwerdende Stelle dem Organisationsbereich zur Besetzung (wieder) zugeordnet werden soll.
2. Kommt der Kanzler im Rahmen seiner Überprüfung zu dem Ergebnis, die Stelle in einen anderen Organisationsbereich zu verlagern, Anhörung des negativ betroffenen Dekans durch den Kanzler.
3. Mitteilung des Ergebnisses der Anhörung an das Rektorat.
4. Entscheidung durch das Rektorat, wobei zu beachten ist, daß die Stellenbewirtschaftung dem Kanzler übertragen ist und Stellenverlagerungen nicht gegen die Stimme des Kanzlers in seiner Funktion als Beauftragter für den Haushalt vorgenommen werden können.